

und zwar die Abgg. Kirbach, Krause und von Dohlschlägel.
Herr Abg. Kirbach!

Referent Kirbach: Meine Herren! In meiner Eigenschaft als formeller Referent

(Heiterkeit.)

der Deputation befinde ich mich zunächst in der unangenehmen Lage, Sie auf einige Druckfehler im Berichte aufmerksam zu machen. Zuvörderst ist auf Seite 261 bei der Budgetaufstellung unter B unten irrtümlicher Weise 5 simpla statt 4 simpla gesagt. Die Art und Weise, wie die 4 simpla ausgerechnet worden sind, giebt es deutlich an die Hand, daß hier bloß ein Druckfehler untergelaufen ist. Ungleich wichtiger und für mich unangenehmer ist der Umstand, daß die Beträge, deren Bewilligung Ihnen bei den Anträgen unter A, B und C vorgeschlagen wird, einige Male irrtümlich aus den hinten berechneten Budgetaufstellungen herüber genommen worden sind. Die Bruttobeträge und die Ausgaben, aus denen die definitiven Nettobeträge sich herleiten, sind hinten aus den verschiedenen Budgetaufstellungen zu ersehen. Es ist aber einige Male irrtümlicher Weise der richtige Bruttobetrag nicht herüber genommen worden und es ist demnach auf Seite 223 zu Antrag A 1 bei Pos. 23 Nr. 1: 4,321,940 Mark, bei Pos. 24 Nr. 1: 3,670,000 Mark, bei Pos. 27 Nr. 1: 4,000,000 Mark, auf Seite 233 zu Antrag B bei Pos. 27 Nr. 1: 4,000,000 Mark und auf Seite 234 zu Antrag C bei Pos. 23 Nr. 1: 5,556,780 Mark und bei Pos. 24 Nr. 1: 7,340,000 Mark einzustellen.

Präsident Haberkorn: Ich bitte, das noch ein Mal zu wiederholen. Man kann nicht folgen und nachschreiben.

Referent Kirbach: An diesen Stellen sind irrtümlicher Weise hier vorne die Nettobeträge eingestellt worden. Die Budgetaufstellungen hinten ergeben überall das Richtige. Dann, meine Herren, habe ich noch zu bemerken, daß nach der Abfassung des Berichts noch eine Petition der Handelskammer Leipzig eingegangen ist. Das Gesuch der Handelskammer Leipzig geht in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem der Handels- und Gewerbekammer in Zittau und in Uebereinstimmung auch mit der Städtepetition und der Gewerbevereinspetition dahin: 1. die Ausschreibung der Einkommensteuer auf Grund der im Sommer 1875 stattgehabten Einschätzung abzulehnen und zu beantragen, daß 2. das Einkommensteuergesetz vom 22. December 1874 einer Revision unterzogen, vor Beendigung derselben aber von der Ausführung abgesehen werde. Nach meinem Standpunkte zur Sache, meine Herren, gehört der zweite Theil des Gesuchs nicht zur gegenwärtigen Verhandlung, obwohl von anderer Seite allerdings dieses Moment auch in diese Verhandlung mit

hereingezogen worden ist. Wie Sie sich nun in dieser Beziehung auch verhalten mögen, unter allen Umständen ist der Antrag gerechtfertigt, diese Petition wie die entsprechenden Petitionen zu behandeln, also dieselbe, wie die Petitionen der übrigen Bittsteller durch die heutige Verhandlung für erledigt zu erklären.

Zur Sache selbst, meine Herren, will ich nur wenige Worte vorausschicken. Ich werde die Erwartung des verehrten Herrn Collegen, welcher voraussagen zu dürfen glaubte, daß ich dieses Versprechen nicht recht erfüllen würde, und der mir sagte, daß er mich auf den ersten Anhub zu $\frac{1}{4}$ Stunde taxire,

(Heiterkeit.)

in einer dem verehrten Herrn jedenfalls sehr angenehmen Weise enttäuschen. Ich will nur wenige Worte hinzufügen und zwar in meiner Stellung als Generalreferent für den einzigen Fall, wo einmal sechs Mitglieder der Deputation sich zusammengesunden haben,

(Heiterkeit.)

ein Fall, der nicht einmal in einem positiven Antrag seinen Ausdruck gefunden hat, sondern der bloß seinen Ausdruck gefunden hat in einer Verneinung der von anderer Seite gestellten Anträge. Es betrifft dieses die Grundfrage, ob für die gegenwärtige Finanzperiode überhaupt auf eine Erhebung der Einkommensteuer und also auf eine Einstellung einer Anzahl simpla der Einkommensteuer zuzukommen sei. Ein Theil der Deputation, und das ist die Minorität, verneint diese Frage. Die Majorität glaubt sie principiell bejahen zu müssen, obwohl sie im weiteren Verlauf der Sache aus anderweiten Gründen und weil sie sich nicht über die Art und Weise zu vereinigen vermag, wie die anderen Steuern im Verhältniß zur Einkommensteuer zu behandeln seien, ebenfalls wieder auseinander geht. Meine Herren! Wir glaubten uns zunächst an die Bestimmungen halten zu müssen, die sowohl im Einkommensteuergesetz selbst enthalten sind, als auch in den zu diesem Gesetz vom vorigen Landtage in beiden Kammern gefaßten Resolutionen. Wir glaubten nicht ohne Weiteres von einer derartigen gesetzlichen Vorschrift und einem derartigen Beschlusse der Ständeversammlung abgehen zu können. Insbesondere glaubten wir, daß die Erfahrungen der erstmaligen Einkommensteuerabschätzung in dieser Beziehung nur soweit maßgebend sein könnten, daß, wenn aus diesen Erfahrungen mit einiger Bestimmtheit die Nothwendigkeit zu entnehmen sei, an dem Einkommensteuergesetz Verbesserungen vorzunehmen, man zwar sich dieser Aufgabe zu unterziehen habe, deshalb aber nicht von einem Gebrauche des bereits geltenden Gesetzes absehen dürfe. Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß eine sehr nachhaltige Agitation im Lande sich entwickelt hat gegen eine Anwendung des Einkommensteuergesetzes auf die gegenwärtige Finanzperiode. Diese Agitation besteht